



DSTG *informiert*

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

Jahrgang 2012 Nr. 12



**Wir wünschen allen
Kolleginnen und Kollegen einen
guten Start in das Jahr 2013**



Leben heißt Veränderung – wir begleiten Sie.

Absicherung und Vorsorge
rechtzeitig checken lassen!

Jetzt Termin
vereinbaren!

Das Leben bringt viele Veränderungen mit sich,
z. B. der Start ins Berufsleben oder die Gründung
einer Familie.

Denken Sie in solchen Situationen daran, Ihre
Absicherung und Vorsorge anpassen zu lassen?
Wissen Sie, was zu tun ist?

**Nutzen Sie unser unverbindliches Beratungs-
angebot. Vereinbaren Sie jetzt einen Termin.**

GESCHÄFTSSTELLE Berlin

Telefon 030 21302-411

Telefax 030 21302-282

Marburger Straße 10

10789 Berlin

Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 8.00–18.00 Uhr

Fr. 8.00–16.00 Uhr



HUK-COBURG

Aus Tradition günstig

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 1. Januar 2013 ist es nun soweit: das neue Laufbahngesetz tritt in Kraft. Was ändert sich nun für Sie, wenn Sie Beamtin oder Beamter sind? Nun, erst einmal nicht viel. Der einfache und der mittlere Dienst werden zur Laufbahngruppe 1 zusammengefasst (unterteilt in das Eingangsamt 1 = A 4 und das Eingangsamt 2 = A 6). Und statt gehobenem und höherem Dienst heißt es künftig Laufbahngruppe 2 (hier mit Eingangsamt 1 = A 9 und Eingangsamt 2 = A 13). Da der Begriff „Aufstieg“ den Wechsel der Laufbahngruppe voraussetzt, wird es einen solchen dann nur noch an der bisherigen Schnittstelle zwischen dem mittleren und gehobenen Dienst geben. Soweit bisher vom Aufstieg vom einfachen in den mittleren Dienst sowie vom gehobenen in den höheren Dienst gesprochen wurde, sind dies künftig „Beförderungsqualifizierungen“. Diese sind Voraussetzungen für die Beförderungen nach A 7 bzw. A 14 (also über A 6S bzw. A 13S hinaus). Außer der Bezeichnung wird sich aber inhaltlich auch hier nichts ändern. Und dann sind da die Beurteilungsnoten. Statt der bisherigen A bis E werden künftig Noten von 1 bis 5 vergeben - wobei sich die textlichen Erläuterungen der neuen Beurteilungsnoten teilweise von den bisherigen unterscheiden.



Mario Moeller

Ansonsten gibt das Laufbahngesetz keine greifbaren Veränderungen her. Diverses ist sehr allgemein gehalten und bedarf der Konkretisierung durch diverse Verordnungen, Ausführungsvorschriften und andere Regelungen. Und obwohl der Gesetzgeber das Inkrafttreten des neuen Laufbahnrechts um sieben Monate verschoben hat, liegt hier immer noch sehr wenig auf dem Tisch. Die Laufbahnverordnung für den Steuerverwaltungsdienst (StLV) ist quasi fertig - aber noch nicht vom Senat verabschiedet. Das gilt auch für die Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahnwechsel (StPBSV). Die neuen Ausführungsvorschriften für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Steuerverwaltung (AV BVSt) hat SenFin so spät vorgelegt, dass die Beteiligung des Hauptpersonalrats garantiert nicht mehr im Jahr 2012 beendet wird - zumal es einige Kritikpunkte daran gibt (vgl. auch unsere Stellungnahme an den dbb berlin in dieser Ausgabe). Und ein Personalentwicklungskonzept war bei Redaktionsschluss auch noch nicht in Sicht.

Das größte Problem dabei bilden die fehlenden Beurteilungsvorschriften. Nicht nur, dass zum 1. Januar 2013 die Regelbeurteilung für die Laufbahngruppe 1 fällig wäre. Ohne Beurteilungsvorschriften können auch keine Anlassbeurteilungen gefertigt werden - was in der Konsequenz heißt, dass vorläufig keine Auswahlen für ausgeschriebene Stellen möglich sind, soweit der Beurteilungsstichtag nicht noch in 2012 liegt. Leider ist dies nicht von geringer Bedeutung. Da SenFin die für August (dann September und November) 2012 angekündigten Stellenpläne für die Finanzämter (die die Personalbedarfsberechnung auf den 1. Januar 2012 berücksichtigen) noch immer nicht fertig hat, konnten über längere Zeit kaum bis keine Stellenausschreibungen erfolgen. Nun sind diese Stellenpläne für Januar angekündigt. Für die dann darauf basierenden Ausschreibungen wären damit Anlassbeurteilungen mit einem Stichtag in 2013 zu fertigen. Um dieses Dilemma mit Regel- und Anlassbeurteilungen zu lösen, hatte die Senatsverwaltung für Finanzen eine durchaus clevere Idee. Der Beurteilungsstichtag für den einfachen und mittleren Dienst wird auf den 31. Dezember 2012 vorgezogen und für Anlassbeurteilungen soll für einen Übergangszeitraum der Stichtag ebenfalls noch auf einen Tag im Dezember 2012 festgelegt werden. Damit können dann weitere Verzögerungen vermieden werden. Die DSTG begrüßt diese Lösung ausdrücklich.

Gleichwohl muss natürlich die Frage erlaubt sein, weshalb die Senatsverwaltung ihre Aufgaben nicht zeitnah erledigt. Aus unserer Sicht sind Vorwürfe gegen die zuständigen Sachbearbeiter/innen hier nicht angebracht. Auch bei SenFin ist die Personallage prekär und auch dort gab es umstrittene Organisationsänderungen im Bereich VD. Die Situation ist also ähnlich wie in den Finanzämtern. Doch während SenFin von den Finanzämtern selbstverständlich die Erfüllung der Zielvereinbarungen erwartet und fordert, fühlt sie sich an die Servicevereinbarung mit den Finanzämtern sowie ihre sonstigen zeitlichen Zusagen offenbar weit weniger gebunden. Bei allem Verständnis auch für die Situation bei der Senatsverwaltung: mit unterschiedlichen Maßstäben kann hier nicht gemessen werden! Die Beschäftigten in den Finanzämtern geben genauso ihr bestes wie die Kolleginnen und Kollegen bei SenFin. Druck in Richtung der Finanzämter ist also absolut nicht angebracht. Das müssen endlich auch die Verantwortlichen bei der Senatsverwaltung begreifen!

Mit kollegialen Grüßen

**Abruf-Dispokredit¹⁾
bis zum 6-Fachen
Ihrer Nettobezüge**

0,– Euro

Bezügekonto für den öffentlichen Sektor

Seit ihrer Gründung als Selbsthilfeeinrichtung für Beamte im Jahre 1921 betreut die BBBank erfolgreich Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Dank dieser langjährigen Erfahrung und Historie als Beamtenbank in Verbindung mit einem besonderen Produkt- und Dienstleistungsangebot sind wir bis heute bevorzugter Partner der Beschäftigten des öffentlichen Sektors.

0,– Euro Bezügekonto

- Kostenfreie Kontoführung (ohne Mindesteingang) und BankCard und viele weitere attraktive Extras!

+ 7,99 % p. a. Abruf-Dispokredit^{1,2)}

- Bis zum 6-Fachen Ihrer Nettobezüge

Beispiel:	Nettodarlehensbetrag	10.000, Euro
	Laufzeit	12 Monate
	Sollzinssatz (veränderlich)	7,99 % p. a.
	Effektiver Jahreszins	8,23 %

Den günstigen Abruf-Dispokredit bieten wir Ihnen in Abhängigkeit Ihrer Bonität bis zu einem Nettodarlehensbetrag in Höhe von 50.000, Euro und für eine Laufzeit von bis zu 4 Jahren.

+ 0,– Euro Depot¹⁾

- Einfacher und kostenfreier Depotübertrag

BBBank-Filialen in Berlin und Umgebung

- Hausvogteiplatz 3–4, 11117 Berlin, Telefon 030/2 02 48-0
- Luisenstraße 41, 10117 Berlin, Telefon 030/28 30 46-0
- Augsburger Straße 5, 10789 Berlin, Telefon 030/71 48 94-0
- Friedrich-Ebert-Straße 113, 14467 Potsdam, Telefon 03 31/73 04 09-0

Ihr Ansprechpartner

Michael Manthey, Mobiler Kundenberater Öffentlicher Dienst
Mobil 01 72/6 79 74 73, E-Mail michael.manthey@bbb-bank.de
www.bezuegekonto.de

+ 30,– Euro Startguthaben über das



BB Bank

Die Bank für Beamte und den öffentlichen Dienst

Landesverband Berlin



DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

Motzstraße 32
10777 Berlin (Schöneberg)
Telefon: (0 30) 21 47 30 40
Telefax: (0 30) 21 47 30 41

eMail: info@dstg-berlin.de

Internet: <http://www.dstg-berlin.de>
Berlin, den 9. November 2012

Deutsche Steuer-Gewerkschaft Berlin, Motzstr. 32, 10777 Berlin

dbb berlin

- per e-mail -

Entwurf von Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (AV BVSt)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu dem o. g. Entwurf nimmt die DSTG Berlin nachfolgend Stellung. Dabei gehen wir nur auf Regelungen ein, die aus unserer Sicht problematisch erscheinen, oder wir weiteren Regelungs- bzw. Klarstellungsbedarf sehen.

Vorab ist festzustellen, dass der Entwurf der AV BVStD früher hätte vorgelegt werden müssen, um ein reibungsloses Inkrafttreten am 1. Januar 2013 zu gewährleisten. Zwar soll nun der Beurteilungsstichtag für die Regelbeurteilung der Laufbahngruppe 1 vom 1. Januar 2013 auf den 31. Dezember 2012 vorgezogen werden. Damit wird erreicht, dass die Beurteilungsrunde für den einfachen und mittleren Dienst noch nach den bisher geltenden Vorschriften des Laufbahngesetzes und der bisherigen AV BVStD erfolgt. Es ist jedoch zu befürchten, dass die neuen Beurteilungsvorschriften nicht rechtzeitig bis zum 1. Januar 2013 verabschiedet werden und damit ab diesem Zeitpunkt eine Rechtsgrundlage für notwendige Anlassbeurteilungen fehlen wird. Unabhängig davon haben sowohl die Beurteiler/innen als auch die zu Beurteilenden nicht ausreichend Zeit, sich mit den neuen Vorschriften vertraut zu machen. Allein die Umstellung der Bewertungsskala führt zu einigem Abstimmungsbedarf, da eine Gleichsetzung der bisherigen Buchstaben mit den künftigen Noten schon aufgrund der unterschiedlichen textlichen Definition nicht möglich ist.

Im Einzelnen machen wir folgende Anmerkungen:

3.2 Abs. 3

Die altersmäßigen Ausnahmen von der Regelbeurteilung wurden lediglich mit den neuen Begriffsbestimmungen angepasst. § 26 Abs. 2 LfbG sieht jedoch eine generelle Möglichkeit vom Absehen von der Beurteilung ab dem 50. Lebensjahr vor. Die bisherige Unterscheidung zwischen dem 55. Lebensjahr und der Beschränkung auf das 50. Lebensjahr in den jeweiligen Endämtern verliert damit seine Grundlage. Die AV BVStD müssen entsprechend angepasst werden, da sie die Regelungen des Laufbahngesetzes nicht einschränken können.

3.3 Abs. 1

Die DSTG fordert, einen weiteren Tatbestand für eine Anlassbeurteilung aufzunehmen - und zwar vor Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen des Führungskräfte-Pools. Zur

Zeit werden die Kolleginnen und Kollegen, die diese (mindestens) zwölfmonatige Qualifizierung durchlaufen, nach dem Anforderungsprofil beurteilt, das ihrem Statusamt und der vor Aufnahme in den Führungskräfte-Pool ausgeübten Aufgaben entspricht. Da jedoch bereits während der gesamten Qualifizierung Führungsaufgaben ausgeübt werden, erfolgt zur Zeit die Beurteilung zwecks Auswahl auf eine Führungsposition anhand eines Anforderungsprofils, welches für die/den zu Beurteilende/n (fast) im gesamten Beurteilungszeitraum nicht galt. Auch erfolgt die Beurteilung durch Personen, die aufgrund der erfolgten Abordnung an ein anderes Finanzamt zu keinem Zeitpunkt Einblick in die Leistungen der/des zu Beurteilenden hatten. Um diese Widersprüche zu lösen, sollte eine Sonderzuständigkeit für die Amtsleitung des die Qualifizierungsmaßnahme durchführenden Finanzamts aufgenommen werden. Um die Anforderungen an eine/n Sachgebietsleiter/in zugrunde legen zu können, sollte das bisherige Anforderungsprofil „SL A 12/A 13S“ in „SL mit 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2“ oder „SL bis A 13S“ umbenannt werden.

3.5.3. Abs. 2

Die DSTG lehnt die Zusätze „oberer Bereich“ bzw. „unterer Bereich“ zur Gesamteinschätzung ab. Ein solcher Zusatz - noch dazu ohne Regelung, nach welchen Kriterien diese Binnendifferenzierung erfolgen soll - hat keinerlei Aussagekraft. Insbesondere kann eine solche Binnendifferenzierung nicht die erforderliche Auseinandersetzung mit den Einzelbewertungen der im Anforderungsprofil enthaltenen Kompetenzen ersetzen oder Basis für eine Vorauswahl in Auswahlverfahren sein.

5.1. Abs. 3

Auch hier muss die Altersgrenze an § 26 Abs. 2 LfbG angepasst werden.

5.2 Abs. 2

Eine Verlängerung des Zeitraums zwischen den Beurteilungsgesprächen auf 24 Monate wird von der DSTG abgelehnt. Dadurch würden die Abstände zu groß. Gleichwohl halten wir 3 Gespräche in 5 Jahren (wie nach den bisherigen Regelungen) für ausreichend. Wir schlagen daher vor, den Zeitraum zwischen den Beurteilungsgesprächen auf 20 Monate zu verlängern (bei den bisherigen 18 Monaten müsste noch ein 4. Gespräch durchgeführt werden).

5.2 Abs. 4

Auch hier muss die Altersgrenze an § 26 Abs. 2 LfbG angepasst werden.

8 Abs. 2

Die DSTG fordert bezüglich der Beteiligung des Personalrats eine einheitliche Behandlung zwischen Regel- und Anlassbeurteilung in der Weise, dass die Beteiligung des Personalrats vor der Eröffnung erfolgt. Eine im Vorfeld erfolgende Beteiligung des Personalrats hat sich stets als für alle Seiten vorteilhaft erwiesen. Daher sollte zu dieser Verfahrensweise auch in Bezug auf Anlassbeurteilungen zurückgekehrt werden.

Unabhängig von der Änderung der AV BVStD fordert die DSTG endlich eine Evaluierung der Anforderungsprofile. Diese war bereits für das Jahr 2008 vorgesehen, ist aber bis heute nicht erfolgt, obwohl seit geraumer Zeit sowohl von der DSTG als auch vom GPR Handlungsbedarf gesehen wird.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Moeller
stellv. DSTG-Landesvorsitzender/
Vorsitzender Dienstrechtausschuss dbb berlin

WEIHNACHTSGELD TROTZ VERBEAMTUNG

DSTG erreichte bei der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten auf Zeit die Zahlung der Sonderzuwendung. Beim ursprünglichen Vorhaben der Senatsverwaltung für Finanzen – einer Verbeamtung zum 1. Dezember 2012 – hätte den Betroffenen kein Anspruch auf das sogenannte Weihnachtsgeld zugestanden.

Ursprünglich bestand bei der Senatsverwaltung für Finanzen die Absicht, den Verbeamtungszeitpunkt auf den 1. Dezember 2012 zu legen. Diese gute Absicht hatte aber eine negative Auswirkung auf die Ansprüche auf „Weihnachtsgeld“ gehabt. Denn dann wäre ein Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis nicht mehr gegeben gewesen, da hierfür das Arbeitsverhältnis noch über den 1. Dezember 2012 hätte bestehen müssen (§ 20 TV-L). Aus dem neuen Beamtenverhältnis hätte es ebenfalls keinen Anspruch gegeben, da zwar das Beamtenverhältnis am 1. Dezember 2012, das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aber nicht mindestens seit dem 1. Juli 2012 bestanden hätte. Zu diesem Zeitpunkt war es ein Arbeitsverhältnis - was auch bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber leider nicht dasselbe ist.

Letztendlich wurde auf Initiative der DSTG mit der Senatsverwaltung für Finanzen eine pragmatische Lösung gefunden und die Verbeamtung per 5. Dezember 2012 durchgeführt. Damit ist den Beschäftigten der Anspruch auf „Weihnachtsgeld“ nach TV-L erhalten geblieben.

Aus der Sicht der DSTG wurde hier von der Senatsverwaltung für Finanzen eine gute Entscheidung getroffen, da sie den Geist der Serviceeinrichtung aktiv lebte und vorrangig den Interessen der Beschäftigten Rechnung trug.

Ihre Bank in Berlin.

Die PSD Bank ist eine beratende Direktbank für Privatkunden in Berlin und Brandenburg. Vor 140 Jahren gegründet hat sie heute über 83.000 zufriedene Kunden.

Als Genossenschaftsbank gehören wir dem Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) an und sind Mitglied im Einlagensicherungsfonds des BVR.

Fair und transparent

Unseren Mitgliedern und Kunden bieten wir faire Konditionen, individuellen Service und persönliche Beratung.

Wir beraten persönlich

Sie erreichen uns jeden Tag direkt am Telefon, ganz ohne sprachgesteuerte Anrufbeantworter. Oder kommen Sie in unser Beratungszentrum in Berlin-Friedenau. Auf Wunsch besuchen Sie unsere Kundenberater auch gern zu Hause.

PSD GiroDirekt, das ideale Gehaltskonto:

- ✓ Guthabenverzinsung ab dem ersten Cent
- ✓ Kostenlose Kontoführung
- ✓ Kostenlose Kreditkarte
- ✓ Kostenlose Nutzung von über 19.200 Geldautomaten der Volks- und Raiffeisenbanken
- ✓ Kostenloses Onlinebanking mit mobileTAN

- ✓ Äußerst günstiger PSD DispoKredit
- ✓ Konto-Umzugsservice



GEMEINSAM ZIELE ERREICHEN



PSD Bank Berlin-Brandenburg eG, Handjerystraße 34-36, 12159 Berlin (Friedenau), Bus M48, M85, 186, 246 U9 Friedrich-Wilhelm-Platz, S1 Friedenau

Wir beraten Sie gern: (030) 850 820 · www.psd-berlin-brandenburg.de

Mitglied der genossenschaftlichen FinanzGruppe – Gemeinsam Ziele erreichen!

AUCH 2012 WIEDER MIT DER GENERATION 50+ UNTERWEGS -

Mit einem „Neujahrsempfang“ und einem Vortrag über Betreuungs-, Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten in der Motzstraße begann das Jahr 2012. Bei Glühwein, Sekt und Gebäck ergaben sich unterhaltsame Gespräche der zahlreichen Teilnehmer.

Und das war unser Programm in den ersten sieben Monaten des Jahres 2012:

Am 21. Februar 2012 Besuch in der Philharmonie. 84 „Musikliebhaber“ haben sich für die einstündige Führung, den Imbiss in der Cafeteria und vor allem für das LUNCHkonzert interessiert. Kammermusik auf höchstem Niveau.

Am 22. März 2012 trafen wir uns mit 79 Personen nahe der Museumsinsel zu einer Führung durch die Humboldt-Box. Mit 3.000 m² Fläche und insgesamt 28 Metern Höhe auf fünf außergewöhnlichen Ebenen ist der architektonische Solitär beeindruckender Blickpunkt, Informationsforum, Ausstellungsraum und Aussichtsplattform. Anschließend war Kaffeetrinken in den „Humboldt-Terrassen“ angesagt.

Am 26. April 2012 war für 56 Teilnehmer das Ziel die „Gedenkstätte Berliner Mauer“ an der Bernauer Straße. Auf dem ursprünglich in Ost-Berlin gelegenen Grenzstreifen wird die Außenexposition zur Geschichte der Teilung Berlins dargestellt. Bereits im Nordbahnhof befindet sich die Ausstellung "Grenz- und Geisterbahnhöfe im geteilten Berlin". Im „Mauercafe“ haben wir uns erholt.

Am 24. Mai 2012 sind wir mit 53 „Unentwegten“ auf den Kreuzberg. Unser Spaziergang führte über „Riemers Hofgarten“ und das ehemalige Areal der einstigen Schultheiss-Brauerei in den Viktoriapark. Ziel war ganz oben das Nationaldenkmal. Nach 2 Stunden konnten wir uns bei herrlichem Wetter in einem Biergarten vergnügen.

Am 21. Juni 2012 machten 63 Interessierte einen Rundgang durch die Ausstellung zur Stalinallee/Karl-Marx-Allee „Von der Entrümmung, Stalindenkmal, 17. Juni bis zum Alltag und den Menschen in der Allee“. Anschließend fuhren wir mit dem Fahrstuhl in den 8. Stock zur Aussichtsplattform. Von den Hochhäusern am Strausberger Platz bis zu den Türmen am Frankfurter Tor schauten wir auf ein Denkmalensemble, das in seiner Formensprache, angelehnt an Klassizismus, Moderne und russische Architekturvorbilder in Europa in dieser Form und Länge einmalig ist! Kaffee und Kuchen gab's im „Café Sibylle“.

Am 24. Juli 2012 Dampferfahrt durch das Wasserparadies „Dahme-Seengebiet (10-Seenfahrt)“. Mit der S-Bahn ging es nach Königs Wusterhausen – von dort mit dem Bus nach Teupitz mit anschl. Dampferfahrt „auf dem Oberdeck“ nach Prieros - Mittagessen in einem herrlichen Garten-Lokal mit schmackhaftem Essen und flotter Bedienung - und denselben Weg wieder zurück, Kaffee und Kuchen auf dem Dampfer waren für alle 72 Ausflügler inklusive!



Den zweiten Teil des Jahresrückblicks finden Sie dann in der Ausgabe 1/2013.

IMPRESSUM

Herausgeber: Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DStG) Landesverband Berlin
 Motzstr. 32 - 10777 Berlin Tel. 350 - 21473340 Fax 350 - 2147304
www.dstg-berlin.de e-mail: info@dstg-berlin.de

WiSe 2 P
 Redaktion: Dettel Dames, Landesvorsitzender
 Dettel Dames, Rolf Herrmann, Jürgen Kochun, Maria Moelle, Bernd Raue, Christa Rogin

Fotos: Archiv der DStG Berlin

Anzeigenverwaltung: GGZ Lemke Landesgeschäftsstelle
www.extremdruck.de

Druck: extremdruck Rodenau 18 30465 Neustadt b. Coburg
www.extremdruck.de

Auflage: 7.500 Exemplare - kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

Erscheinungswasser: 10 x jährlich

Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung, nur nach Genehmigung unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars.
 Gezielte Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin/des Verfassers dar, die mit der Meinung der DStG Berlin nicht übereinstimmen muss.